

PAUSCHALREISEBEDINGUNGEN DER TOURIST-INFORMATION ESCHWEGE

Für Vertragsschlüsse ab dem 01.07.2018!

Sehr geehrte Gäste,

die Tourist-Information – nachstehend mit TI abgekürzt – als Zweckverband der Stadt Eschwege ist in verschiedenen Funktionen für Sie tätig. Die TI vermittelt hierbei sowohl in Funktion einer **Vermittlerin** von Gastaufnahmeverträgen auf Grundlage der von ihr herausgegebenen Gastgeberverzeichnisse, Kataloge und Unterkunftsangebote der Internetauftritte und bietet darüber hinaus auch als **Veranstalterin Pauschalreisen** und Gruppenangebote an. Erstere sind gesondert über unsere Internetseiten abrufbar.

A. REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALANGEBOTE UND GRUPPENANGEBOTE DER TOURIST-INFORMATION

§ 1 Vertragsschluss

a) Soweit es dem Gast vorliegt, ist Buchungsgrundlage des Angebots des Gastgebers ist die Beschreibung der Unterkunft sowie ergänzende Informationen.

b) Werden Buchungen durch Verbände, Firmen, Behörden und Vereine vorgenommen, sind Vertragspartner des Gastaufnahmevertrages und Zahlungspflichtige ausschließlich diese. Der einzelne Gast ist in diesem Fall nicht Vertragspartner soweit diese die Buchung nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftliche Vertreter namens und in Vollmacht des Gastes vornehmen.

c) Seinen Buchungswunsch kann der Gast mündlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax oder E-Mail an die TI übermitteln. Buchungswünsche (außer mündliche und telefonische) sollen mittels Buchungsformular der TI erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). **Dieser Buchungswunsch ist für den Gast noch unverbindlich und stellt demnach noch kein bindendes Vertragsangebot seitens seiner Person dar.**

d) Entsprechend dem Buchungswunsch des Gastes übermittelt die TI dem Gast - im Regelfall schriftlich, per Fax oder E-Mail (bei kurzfristigen Anfragen durchaus auch telefonisch) - ein konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Terminen. Mit diesem Angebot bietet sie ihm weiterhin den Abschluss eines Reisevertrags auf Grundlage der Reiseausschreibung und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage sowie darüber hinaus die entsprechenden Buchungsbedingungen verbindlich an. Die TI ist an ihr Angebot 14 Tage gebunden.

e) Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen, per Fax oder E-Mail (bei kurzfristigen Angeboten mündlich) übermittelten Annahmeerklärung des Gastes bei der TI zustande. **Mit Zugang dieser Annahmeerklärung bei der TI ist der Reisevertrag rechtsverbindlich für den Gast und den Anbieter der Leistungen bzw. Pauschale abgeschlossen.**

f) Die TI übermittelt dem Gast im Anschluss hieran eine Bestätigung des Eingangs der Annahmeerklärung und unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform eine Reisebestätigung, die den

gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Gast Anspruch auf Reisebestätigung in Papierform nach Artikel 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

g) Die von der TI angegeben vorvertraglichen Informationen über den Reisepreis, alle zusätzlichen Kosten, wesentliche Eigenschaften der Reiseleistung, Zahlungsmodalitäten und zusätzliche Kosten, Mindestteilnehmerzahl und Stornopauschalen gem. Art. 250 § 3 Nr. 1, 3, 4, 5 und 7 EGBGB werden Bestandteil des jeweiligen Pauschalreisevertrages. Dies gilt nicht, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist.

h) Die TI weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträge nach § 651a und § 651 c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, nur die gesetzlichen Rücktritts- oder Kündigungsrechte, insb. das Rücktrittsrecht gem. § 651h BGB besteht (siehe Lit. B, Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht aber, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

i) Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen der mitangemeldeten Reisetilnehmer aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtungen durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

§ 2 Anzahlung und Restzahlung

a) Zahlungen des Gastes auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise darf die TI nur dann annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Gast der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers übergeben wurde. Die Kontaktdaten sind in verständlicher, klarer und hervorgehobener Weise zu übergeben.

b) Gegen Aushändigung des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung des Gastes in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig.

c) 14 Tage vor Reisebeginn wird die Zahlung des restlichen Reisepreises fällig. Dies gilt nur dann, wenn der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus in Lit. B § 4 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 14 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.

d) Die Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung und zur Übergabe des Sicherungsscheins entfällt in den folgenden Fällen:

- die Reiseleistung enthält keine Beförderung des Gastes von einem Wohnort oder einem anderen Ausgangspunkt zum Ort der vertraglichen Leistungen und/oder

- eine Einzelfallvereinbarung vorliegt, dass der gesamte Reisepreis ohne vorherige Anzahlung erst am Ende der Reise zahlungsfällig ist
- eine Anzahlung und/oder Restzahlung vor Reiseende vereinbart wurde, die TI in der Buchungsbestätigung jedoch auf eine solche Anzahlung beziehungsweise Vorauszahlung ausdrücklich verzichtet.

e) Die TI ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Gast mit den Rücktrittskosten gem. § 4 zu belasten, wenn der Gast die Anzahlung und/oder Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches und vertragliches Zurückbehaltungsrecht besteht.

§ 3 Rücktritt durch den Kunden

a) Ein Rücktritt des Reisegastes vom Pauschalreisevertrag durch den Reisegast ist jederzeit vor Reisebeginn möglich. Der Rücktritt ist gegenüber der TI unter der in Lit. D angegebenen Anschrift zu erklären.

b) Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt aus diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

c) In diesem Fall steht der TI unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung eine angemessene Entschädigung zu, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder der in dessen unmittelbaren Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen soll. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der TI unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

d) Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

bis 50. Tag vor Reisebeginn:	20 % des Reisepreises
vom 49.-30. Tag vor Reisebeginn:	45 % des Reisepreises
vom 29.-15. Tag vor Reisebeginn:	55 % des Reisepreises
ab dem 14. Tag vor Reisebeginn:	80 % des Reisepreises

f) Dem Reisegast ist es gestattet, der TI nachzuweisen, dass ihr tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

g) Die TI behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung entsprechend der entstandenen, dem Reisegast gegenüber konkret zu beziffernden und zu belegenden Kosten zu berechnen. In diesem Fall ist die TI verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten

Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

h) Soweit die TI in Folge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat sie unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

i) Von den vorstehenden Bedingungen bleibt das gesetzliche Recht des Reisegastes gemäß § 651 EGBGB unberührt, von der TI durch Mitteilung durch einen dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt des vereinbarten Reisegastes ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Soweit die Erklärung 7 Tage vor Reisebeginn der TI zugeht, ist sie rechtzeitig.

j) Die TI empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit!!!

§ 4 Rücktritt durch die TI

a) Die TI kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach den folgenden Bestimmungen zurücktreten:

- Sowohl Mindestteilnehmerzahl als auch der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung der TI beim Gast muss bei der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein
- Sowohl Mindestteilnehmerzahl als auch späteste Rücktrittsfrist sind von der TI in der Reisebestätigung anzugeben
- Steht fest, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, ist die TI verpflichtet, dem Gast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären.
- Die Rücktrittserklärung der TI darf dem Gast nicht nach Fälligkeit des Restreisepreises und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 651h Abs. 4 BGB zugehen. Geht die Rücktrittserklärung der TI dem Gast erst nach Fälligkeit zu, ist dieser unzulässig.

b) Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Gast auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

c) Die TI ist berechtigt den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Reisegast ungeachtet einer Abmahnung der TI die Reise nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf eine Verletzung von Informationspflichten der TI beruht, gilt dies nicht. In diesem Fall behält die TI den Anspruch auf den Reisepreis. Sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die die TI aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern beigebrachten Beträge.

§ 5 Mängel, Obliegenheiten, Abhilfeverlangen

a) Mängelanzeige und Abhilfeverlangen:

- Der Gast hat das Recht bei Reisemängeln Abhilfe zu verlangen.
- Das Recht des Gastes auf Minderung nach § 651m BGB sowie Schadensersatz gem. § 651n BGB besteht nicht, soweit die TI in Folge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte.
- Der Reisegast ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter der TI vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist der Vertreter der TI vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an die TI unter der Lit. D dieser Bedingungen mitgeteilten Kontaktstelle in Kenntnis zu setzen. Über die Erreichbarkeit des Vertreters von der TI beziehungsweise seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisegast kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, mitteilen.
- Der Vertreter der TI ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

b) Fristsetzung vor Kündigung: Wenn der Reisegast den Pauschalreisevertrag wegen eines erheblichen Mangels kündigen, hat er der TI zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn die Abhilfe von der TI verweigert wird, da die sofortige Abhilfe notwendig ist. Für die Erheblichkeit des Mangels wird auf § 651l BGB verwiesen.

c) Informationspflicht: Erhält der Reisegast nicht innerhalb der von der TI mitgeteilten Frist die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein, Bahnticket), hat er der TI oder seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren.

§ 6 Haftung

a) Die vertragliche Haftung der TI für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit resultieren ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit sie nicht schuldhaft herbeigeführt wurde.

b) Die TI haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (zum Beispiel vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Ausstellungen usw.) unter den folgenden Voraussetzungen:

- die Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung sind ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet worden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise der TI sind und
- wenn sie getrennt durch den Reisegast ausgewählt worden sind.

Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Bei Ursächlichkeit haftet die TI dennoch für Schäden des Reisenden für die Verletzung von Hinweis- Aufklärungs- oder Organisationspflichten.

§ 7 Geltendmachung von Ansprüchen

Der Reisegast hat gegenüber der TI die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB geltend zu machen. Sie kann auch bei entsprechender Buchung über den Reisevermittler erfolgen. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen, ist jedoch nicht zwingend.

B. SALVATORISCHE KLAUSEL, GERICHTSSTAND UND SONSTIGE HINWEISE ZUR ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG

§ 1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen aus den gesamten Vermittlungs- und Reisebedingungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl ihre Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrags bleibt demnach unberührt.

§ 2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen den jeweiligen Reisegästen und der TI findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt für das gesamte Rechtsverhältnis.

§ 3 Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen der Gerichtsstand der TI Eschwege vereinbart.

§ 4 Die TI weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbelegungen darauf hin, dass die TI nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für die TI verpflichtend wäre, informiert die TI die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die TI weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Onlinestreitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

C. ANZEIGEN GEGENÜBER DER TI SIND AN DIE FOLGENDE ADRESSE ZU RICHTEN:

Tourismus-Zweckverband Eschwege
Hospitalplatz 16
37269 Eschwege
Telefon: (05651) 3391985, Telefax: (05651) 50291
E-Mail: tourist-info@werratal-tourismus.de